



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 64	RR 65
TOP			4	5
Datum			16.06.2016	23.06.2016

Ansprechpartner/in und Bearbeiter/in: Frau Kaboth
Telefon: 0211 - 475 - 2366

87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN-FFH-Gebiet im Brachter Wald)

hier: Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald).
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat Bedenken und Anregungen vorzubringen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 17.05. 2016

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt, die 87. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Munitionsdepots Brüggen einzuleiten. Beabsichtigt ist die Umwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in eine Freiraumdarstellung Wald, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und überlagernder Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Die westlich und südlich angrenzenden Bereiche mit der Darstellung Wald und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden ebenfalls durch die Freiraumfunktion BSN ersetzt. Der betreffende Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 90 ha.

Die Regionalplanänderung umfasst auch die Streichung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), in der bestimmt wird, dass der zeichnerisch dargestellte ASB-E in Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden darf. Durch den Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E wird die textliche Festlegung hinfällig.

Die Darstellung des ASB-E basierte auf den früheren Nachfolgenutzungsabsichten des Munitionsdepots Brüggen, das der Entwicklung eines Ferien- und Freizeitgebietes zugeführt werden sollte. Der ASB-E liegt innerhalb des im Jahr 2004 durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302) (FFH-Gebiet) nach der gleichnamigen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der europäischen Union. Die FFH-Gebiete sind nach Art. 4 der FFH-RL als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete zu sichern und gem. Art. 6 FFH-RL sind erforderliche Maßnahmenkonzepte für diese zu erstellen. Aufgrund dessen sieht der aktuelle Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD-E) bereits einen Bereich zum Schutz der Natur vor. Im Landschaftsplan des Kreises Viersen ist der Bereich bereits als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt.

Anlass für die Regionalplanänderung ist ein Vertragsverletzungsverfahren, welches die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Ende Februar 2015 eingereicht hat. Mit Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU wurde auf die noch ausstehende dauerhafte Festsetzung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen bis zum Ablauf des Jahres 2017 sowie auf drohende Strafzahlungen bei Nichteinhaltung aufmerksam gemacht. Wie zuvor bereits erläutert, ist der RPD-E bereits konform mit der Umsetzung des FFH-Gebietes. Der im RPD-E dargestellte BSN ist als Ziel in Aufstellung ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und als solches bereits u. a. durch die Landschafts- und Bauleitplanung in Aufstellungs- und Änderungsverfahren der Landschafts- und Bauleitpläne zu berücksichtigen (§ 3 S. 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 ROG). Einer landesplanerischen Anpassung der erforderlichen Landschaftsplanänderung steht der bislang als ASB-E dargestellte Bereich als Ziel der Raumordnung aber noch im gültigen Regionalplan GEP 99 entgegen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf die dauerhafte Unterschutzstellung des Gebietes vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der Regionalplanänderung der ASB-E sowie daran angrenzende Restflächen des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ sowie Teile des Biotopverbundes herausragender Bedeutung als Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt. Somit wird der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht Rechnung getragen und auch die Sicherstellung der Biotopverbundflächen ist gewährleistet.

Die Gemeinde wurde in den vergangenen Jahren über die dringend erforderliche und unvermeidbare Änderung im RPD-E in Kenntnis gesetzt. Ein informatives Gespräch mit Vertretern der Gemeinde Brüggen über die zwischenzeitlich erforderlich gewordene 87. Änderung des GEP hat im Vorfeld zur letzten Planungsausschusssitzung stattgefunden.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Planänderung keine erheblichen – bzw. keine – Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit die Anforderlichkeit zur Erstellung eines Umweltberichtes entfällt. Es ist auch zu erwarten, dass die zu beteiligenden Stellen diese Einschätzung teilen werden. Aufgrund dessen wird die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (Screening) der 87. Regionalplanänderung im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt.

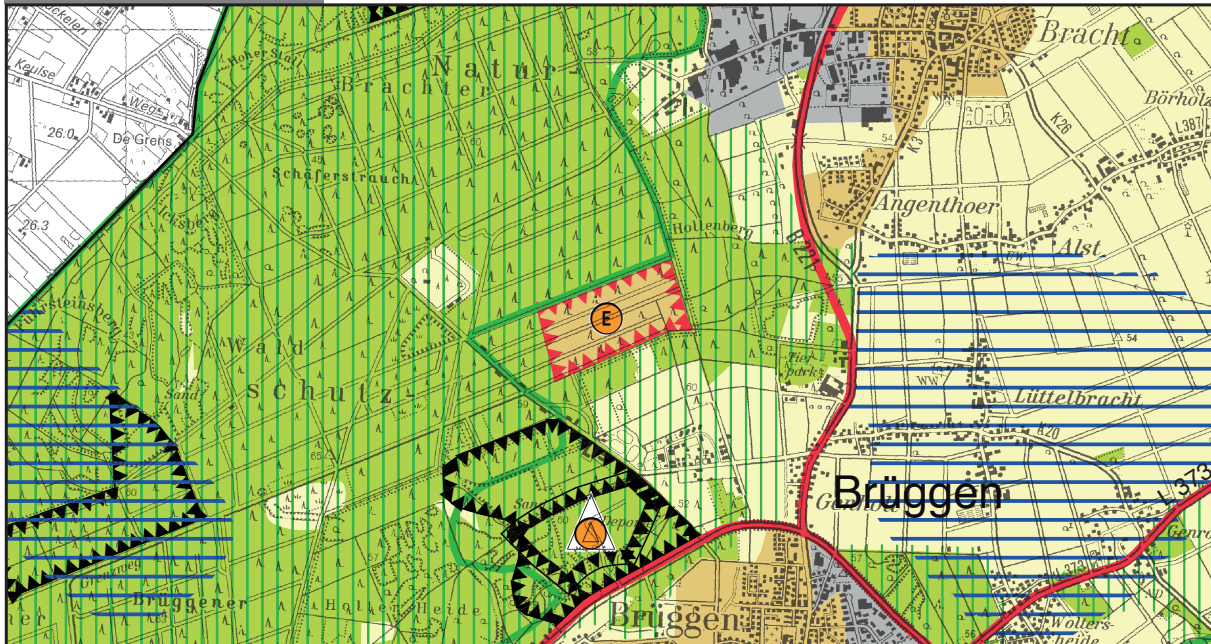
- Anlagen:
- 1** Zeichnerische Darstellung
 - 2** Begründung
 - 3** Screening-Prüfliste
 - 4** Beteiligtenliste

87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH Gebiet im Brachter Wald)

Entwurf

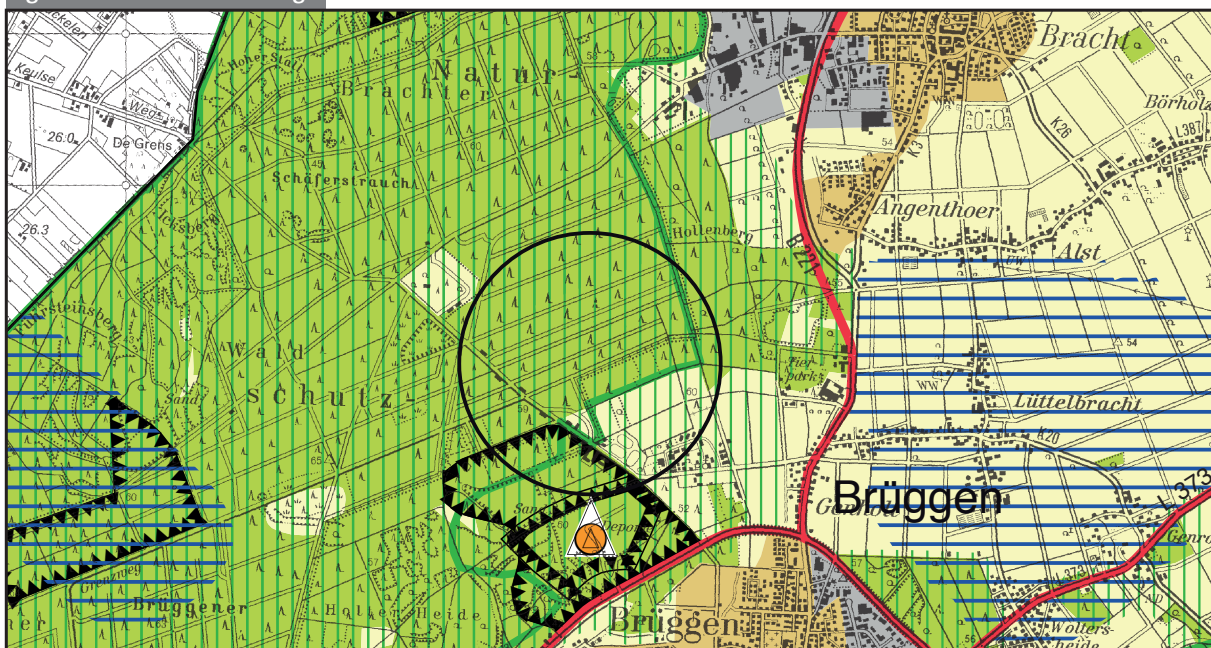
Stand: Dezember 2015

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4702 Nettetal)

geänderte Darstellung:



ASB für zweckgebundene Nutzung,
Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



Schutz der Natur



Allgemeine Freiraum- und
Agrarbereiche



Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung



Waldbereiche

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen

(Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Als Nachfolgenutzung für das ehemals militärisch genutzte Munitionsdepot in der Gemeinde Brüggen war die Entwicklung eines Ferienparks vorgesehen. Im Regionalplan (GEP 99) ist das Munitionsdepot Brüggen daher als Vorranggebiet für Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-E) – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – dargestellt. Gemäß Ziel 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99) darf der ASB-E in der Gemeinde Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden.

Die zeichnerische Darstellung des ASB-E im Regionalplan liegt innerhalb des im Jahr 2004 durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302), das eine Gesamtfläche von 1612 ha aufweist. Die FFH-Gebiete haben den Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das Gebiet ist zudem Teil des Vogelschutzgebietes „**Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg**“ (DE-4603-401). Schutzzweck ist hierbei die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungs-, sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für die Bestände von insgesamt 42 verschiedenen Vogelarten.

Die FFH-Gebiete, wie auch die Vogelschutzgebiete, werden nach einheitlichen Kriterien durch die Länder ausgewählt und der EU-Kommission gemeldet (gem. § 32 BNatSchG). Sie dienen dem Aufbau und dem Schutz eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (gem. § 31 BNatSchG).

Die FFH-Gebiete sollen gem. der gleichnamigen FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete – Special Area of Conservation (SAC) – ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Gem. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Des Weiteren sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete von

den Mitgliedsstaaten zu entwickeln (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Gem. § 32 BNatSchG ist durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

Die EU-Kommission hat am 27. Februar 2015 mit Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland auf die unzureichende Umsetzung der FFH-Gebiete und den Verstoß gegen die FFH-RL hingewiesen. Im Wesentlichen wird gegen die im Absatz zuvor genannten Artikel 4 Abs. 4 ‚Ausweisung der FFH-Gebiete als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete‘ sowie Artikel 6 Abs. 1 ‚Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmenkonzepte)‘ der FFH-RL verstoßen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet noch ausstehende Ausweisungen von besonderen Schutzgebieten bis Ende 2017 vorzunehmen.

Zu den davon in NRW betroffenen Gebieten, die derzeit nicht ausreichend als besonderes Schutzgebiet gesichert sind, gehört im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. der ca. 70 ha große Bereich innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302), innerhalb dessen sich der im GEP99 zeichnerisch festgelegte ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen befindet. Aufgrund der Absicht, das Gebiet zu einem Ferienpark zu entwickeln, ist das FFH-Gebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen derzeit als temporäres Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt, das nur eine vorübergehende Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes zum Ziel hat. Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans zur Festsetzung des vorgesehenen Ferienparks würde die temporäre Festsetzung des Naturschutzgebietes außer Kraft treten.

Am 18.12.2014 hat die Gemeinde Brüggen – gemäß der Äußerung im Beteiligungsverfahren zum RPD – den Beschluss über die Einleitung der FNP-Änderung für die Einrichtung eines Ferienparks im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots gefasst.

Weitere förmliche Verfahrensschritte wurden bislang nicht unternommen. Über die beabsichtigte GEP-Änderung ist die Gemeinde im Gespräch am 04.03.2016 informiert worden.

Im RPD-Entwurf ist der ASB-E bereits zurückgenommen worden und eine Darstellung als BSN bereits enthalten. Die Erforderlichkeit dieser Änderung wurde gegenüber der Gemeinde Brüggen bereits vor Erarbeitungsbeschluss des RPD in mehreren Gemeindegesprächen zum Ausdruck gebracht. Inhaltlich ist die Änderung, gegen die von der Gemeinde Brüggen im

Beteiligungsverfahren zum RPD-E Bedenken geäußert wurden, der Gemeinde daher bereits bekannt.

Die derzeitige *temporäre* Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan im Bereich des ASB-E widerspricht den oben genannten Artikeln der FFH-Richtlinie, da das FFH-Gebiet gem. Art. 4 der FFH-RL als *dauerhaft gesichertes* Gebiet festgesetzt werden sollte. Mit der temporären Festsetzung können ebenfalls keine langfristig festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Tragen kommen, die gem. FFH-RL verlangt werden. Eine langfristige Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan ist erforderlich und ruft eine Änderung des Landschaftsplanes hervor. Um eine fristgerechte Umsetzung des FFH-Gebietes bis 2017 zu ermöglichen, ist eine möglichst zügige Änderung auf allen Planungsebenen erforderlich. Der Änderung des Landschaftsplans steht die Darstellung des ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen als Ziel der Raumordnung im Regionalplan (GEP 99) bislang entgegen.

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung des ASB-E in Brüggen zu einer Darstellung Wald und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagernder Freiraumfunktion BSN ist daher erforderlich, um die Landschaftsplanänderung zu ermöglichen und einer fristgerechten Umsetzung des FFH-Gebietes nicht im Wege zu stehen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass eine FNP-Änderung vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der Pflicht zur Umsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet, nicht möglich und die Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr länger umsetzbar ist.

Insgesamt sollen aufgrund der Änderung im Regionalplan etwa 90 ha als Wald (85 ha) und AFA (5 ha) mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt werden. Geändert werden

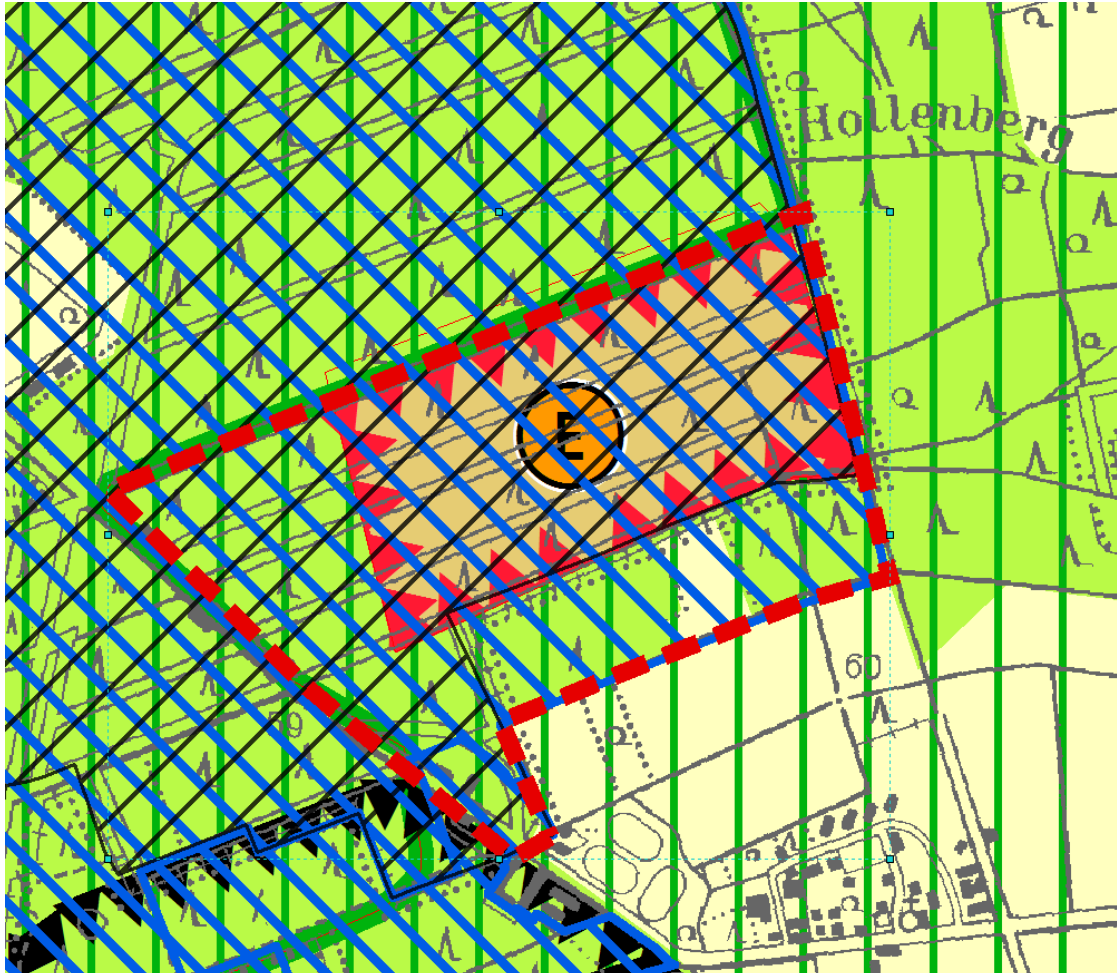
- der ca. 45 ha große ASB-E – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen in Brüggen,
- der westlich daran angrenzend etwa 25 ha große Waldbereich mit überlagernder Freiraumfunktion BSLE, der ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört,
- und der südlich an den ABS-E etwa 20 ha große angrenzende Waldbereich, der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4702-003 ausgewiesen ist.

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung erstreckt sich daher nicht nur auf die Teile des FFH-Gebietes, die bislang als ASB-E bzw. als BSLE dargestellt sind, sondern auch auf die Teile von Natur und Landschaft, die gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung gekennzeichnet sind. Gem. § 12 Abs. 3 LPIG sind vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Aufgrund der Aktualisierung der Biotopverbundflächen im Fachbeitrag, zuletzt im Februar 2015, ist die Berücksichtigung der Biotopverbundfläche auch im Regionalplanänderungsverfahren geboten. Die aktuelle Darstellung im Entwurf des Regionalplans sieht dementsprechend die Darstellung Wald und AFA mit überlagernder Freiraumfunktion BSN vor.

Der Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E macht auch die textliche Festlegung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), die festlegt, dass der ASB-E in Brüggen nur für Ferieneinrichtungen in Anspruch genommen werden darf, redundant. Die textliche Festlegung wird mit dieser Änderung ebenfalls gestrichen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Planänderungsbereich (rot gestrichelt) mitsamt der Überlagerung des FFH-Gebietes und des Biotopverbundes herausragender Bedeutung dargestellt.

Abbildung 1: FFH-Gebiet, Biotopverbund und Änderungsbereich im Regionalplan (GEP 99)



Legende



FFH-Gebiet im Änderungsbereich des GEP 99



Biotopverbund herausragender Bedeutung im Änderungsbereich des GEP 99

2. Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Durch die Streichung der bisherigen Darstellungen ASB-E und BSLE und die zukünftige Darstellung Wald und BSN im Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes. Insoweit wird eine dem Verfahrensinhalt angemessene Beteiligungsfrist und eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehen.

3. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien, festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Die Planänderung erstreckt sich auf einen Raum, der im Brachter Wald, demnach im Freiraum liegt und derzeit bereits als Biotopverbund und als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Demnach entspricht die zukünftige Darstellung dem Status Quo der derzeit vorhandenen Qualitäten und Gegebenheiten. Eine Verschlechterung der derzeitigen Situation wird durch die Regionalplanänderung keinesfalls hervorgerufen. Ganz im Gegenteil trägt die Regionalplanänderung zur erforderlichen Sicherung von Natur und Landschaft bei.

Entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 2 ROG ist eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen (Screening), unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Im Screening wird festgestellt, ob erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind und eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung soll in der Regel so frühzeitig erfolgen, dass im weiteren Verfahren ausreichend Zeit zur Durchführung einer Umweltprüfung bzw. zur Erarbeitung eines Umweltberichtes bleibt. Geht die Regionalplanungsbehörde bei der Vorprüfung aufgrund von Erfahrungen davon aus, dass die zu beteiligenden Stellen die Einschätzung teilen werden, dass von der Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, kann sie das nach § 9 Abs. 2 ROG vorgesehene Beteiligungsverfahren auch in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG integrieren. In diesem Fall bittet die Regionalplanungsbehörde die in § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG angesprochenen öffentlichen Stellen darum, zu der Absicht, auf eine Umweltprüfung zu verzichten, ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Inhalt der Regionalplanänderung, nämlich die Darstellung Wald, AFA und BSN statt eines ASB-E, Wald und BSLE keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Daher sieht die Regionalplanungsbehörde vor, dass den beteiligten öffentlichen Stellen die Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Anlage 3) während der Beteiligung übermittelt werden soll. Gemäß der Prüfliste sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltprüfung wird damit nicht erforderlich sein.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt gemäß § 17 Abs. 1 LPlG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Zu beachten bzw. berücksichtigen sind hierbei gemäß § 4 ROG die Ziele und Grundsätze des LEP NRW 1995 sowie des im Juli 2013 rechtskräftig gewordenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Darüber hinaus zu berücksichtigen sind die Ziele des derzeit in Aufstellung befindlichen LEP NRW. Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) beschlossen und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den Änderungen des LEP-Entwurfes durchgeführt (15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016).

Die darin formulierten Ziele sind somit als Ziele in Aufstellung gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die derzeit in Aufstellung befindlichen Ziele des RPD-Entwurfes sind ebenfalls als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die vorliegende 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist mit den landesplanerischen Festlegungen der vorgenannten Regelwerke vereinbar.

LEP NRW 1995

Die GEP-Änderung trägt insbesondere dem Ziel C.V.2-2.5 Rechnung, in dem es heißt, dass durch überwiegend bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Streichung des ASB-E trägt dazu bei, dem genannten Ziel aus dem LEP 95 Folge zu leisten.

Die zeichnerische Darstellung des LEP 95 sieht außerdem im Bereich des Munitionsdepots Brüggen die Freiraumdarstellung Wald mit überlagernder Freiraumfunktion Gebiete zum Schutz der Natur vor.

LEP-Entwurf (Stand 22.09.2015)

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (vgl. Ziel 6.1-1 LEP-Entwurf).

Eine Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 6.6.-2 ist ebenfalls gegeben. Darin heißt es:

„Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen [...].“

Gemäß Ziel 7.2.2 des LEP-Entwurfes sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt auch dieses Ziel des in Aufstellung befindlichen LEP, in dem die Gebiete zum Schutz der Natur konkretisiert werden.

RPD-Entwurf (Stand 18.09.2014)

Im RPD-Entwurf sind im Bereich des Munitionsdepots Brüggen ein Bereich zum Schutz der Natur, Wald und AFA dargestellt. Die 87. Änderung des GEP99 entspricht dem RPD-Entwurf.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 23.06.2016 den Erarbeitungsbeschluss für die 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 10 Raumordnungsgesetz (Anlage 4) erhalten Ende Juni bis Mitte August Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen. In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird der Regionalrat voraussichtlich in seiner 3. Sitzung im Jahr 2016 entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen.

Anschließend folgt das Anzeigeverfahren der Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde.

Screening-Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

87. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Brüggen		
1) Geringfügigkeit der Planänderung		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	☐ teilträumlich	☒ lokal
Größe und Größenverhältnis	- Bisherige Darstellung: ASB-E 45 ha, BSLE 45 ha - Neue Darstellung: Wald, BSN 90 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	☐ erheblich	☒ unerheblich
Bisherige Ausweisungen und Festlegungen:	- ASB-E, Wald, BSLE	
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung		
Ausmaß der Rahmensetzung		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVP-G	☐ ja	☒ nein
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	☐ zu prüfen	☒ kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben		
Zum Bedarf	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Zum Standort	☒ ja (direkt oder indirekt)	☐ nein
Zur Größe	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	☐ ja (direkt oder indirekt)	☒ nein
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	☒ Rahmensetzung gegeben	☐ unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	☒ Rahmensetzung gegeben	☐ unerheblich
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	☐ in der Regionalplanung/ in der Planänderung	☒ in nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Abfall, Abwasser:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Visuelle Wirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Trennwirkungen:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Ressourcenverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Energieverbrauch:	☐ erheblich	☒ unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	☒ ja	☐ nein

3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets		
Betroffenheit von Schutzgebieten		
Natura 2000-Gebiet	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Naturschutzgebiet	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Nationalpark	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
gesetzlich geschützter Biotop	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet Überschwemmungsgebiete	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Umweltqualitätsnorm im Gebiet bereits überschritten	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften	☐ möglich	☒ kann ausgeschlossen werden
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung		
Boden	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☐ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Klima/Luft	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☐ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Grund- und Oberflächenwasser	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☐ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	☒ unerheblich
	☐ Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	☐ Nachgeordneten Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	☐ Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	☒ unerheblich
	☐ Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	☐ nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten

4) Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		
Intensität der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt		
Unfallrisiko	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen		
Umfang der Auswirkungen	☐ möglicherweise erheblich, großräumig	☒ unerheblich, lokal

Beteiligtenliste zur 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN / FFH Gebiet im Brachter Wald)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 10 07 62	41707	Viersen
1161	Bürgermeister der Gemeinde Brüggen	Postfach 12 52	41374	Brüggen
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
3205	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Willy-Brandt-Ring 13	41747	Viersen
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fotainengraben 200	53113	Bonn
8001	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8004	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim